

Amtliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Der Staatsanwälte und das amtsliche Bekanntmachungsblatt veröffentlichten eine Bekanntmachung des Kgl. Stellv. Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 31. Juli 1917 Nr. W.M. 997/6, 17. AKL, enthaltend einen Nachtrag zu der Bekanntmachung über Verhandlung von Herren und plötzlichen Spülungen (Wolle, Baumwolle, Kleid, Samt, Seide, Zwiebel) und daraus hergestellten Garnen und Seidenen. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Groß. Bezirksamt sowie den Bürgermeistereien eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neuburg und der Oberheinbefestigungen, welchen die Gemeinde Wohl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 6. August 1917.

Groß. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Der Staatsanwälte und das amtsliche Bekanntmachungsblatt veröffentlichten eine Bekanntmachung des Königl. Stellv. Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 4. August 1917 Nr. W.M. 8900/6, 17. AKL, enthaltend einen Nachtrag zu der Bekanntmachung über Belebungsmaßnahmen, Bemühung und Verstärkung von Stadts und Hanfstroh, Balsafarn (Süle, Fäls, Samt, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Balsafarn. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Groß. Bezirksamt sowie den Bürgermeistereien eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neuburg und der Oberheinbefestigungen, welchen die Gemeinde Wohl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 6. August 1917.

Groß. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Am 15. August 1917 findet eine allgemeine Zahlung der gemeindlichen Betriebe statt und erfolgt die Ausstellung der Fragebögen in den nächsten Tagen durch die Schuhmärsch und das Webereimuseum derselben am 16. August. Wir erläutern die versch. Einwohnerchaft die Bäckereien gewissenhaft auszufüllen und bemerken hierzu, daß die Zahlung nur kriegsmittelwirtschaftlichen Zwecken vom höchsten Wertigkeit dient, keineswegs aber Steuerzwecken und daß es vaterländische Pflicht ist, jedes Entgegenkommen zu zeigen. Gegen Übermüdung oder Säumige muß aufgrund § 18 des Haushaltsgesetzes strafend eingeschritten werden.

Emmendingen, den 8. August 1917.

Groß. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Verteilung von Suppenmehl betr. Von morgen ab kann auf die Lebensmittelkarte des Kommunalverbandes Abschnitt 22 Suppenmehl 75 gr. pro Kopf. in den gleichen Geschäften abgeholt werden.

Emmendingen, den 10. August 1917.

Städ. Lebensmittelamt.

Ochndgras-Versteigerung.

Gr. Wasen- und Straßenbauinspektion Emmendingen versteigert am

Montag, den 13. August, vorw. 9 Uhr

im Rathaus zum Acker in Eichstetten das Ochndgras des Dreisamkanals von der oberen Eichstetter bis zur oberen Regelser Grenzgrenze,

am Dienstag, den 14. August, vorw. 8 Uhr im Rathaus in Riegel das Ochndgras des Dreisam- und Eiskanals, Gemarkung Riegel, sowie des Leopoldskanals von Regel bis Oberhauer Kanalbrücke,

am Donnerstag, den 16. August, vorw. 9 Uhr im Dienstzimmer der Inspektion des Ochndgras des Sportbades von der oberen Regelser bis zur unteren Röhringer Gemarkungsgrenze, sowie der Dämme auf Gemarkung Emmendingen.

Acker- und Wiesen-Versteigerung.

Frau Trichteller Witwe zu Waldbreitbach lädt durch das Bürgermeisteramt in Denzingen ihre Grundstücke, bestehend in folgenden Acker- und Wiesen an:

Montag, den 13. August, nachm. 2 Uhr im Rathaus zu Denzingen öffentlich an Meßstabsleuten versteigern. Nähere Auskunft erhält der unterzeichnete Bevollmächtigte.

a) Auf Gemarkung Denzingen:

1. 8 Hekt. 71 Ar 45 Mr. Wiesen in den Rohmann L.-B. 800.
2. 41 Ar 4 Mr. Wiesen in den Rohmann L.-B. 819.
3. 17 Ar 20 Mr. Acker auf den Brücklecker L.-B. 803.

4. 34 Ar 11 Mr. Acker ebendaselbst L.-B. 901.
5. 34 Ar 55 Mr. Acker ebendaselbst L.-B. 910.
6. 71 Ar 10 Mr. Acker vor dem Hilda, L.-B. 930.

7. 1 Hekt. 7 Ar 10 Mr. Acker ebendaselbst L.-B. 935.

Kriegs-Versicherung

Ohne ärztliche Untersuchung bietet eine offizielle und Mauerschaffens des deutschen Hauses eine einfache Kriegsversicherung an.

Für im Felde stehende Krieger kann die Anmeldung durch ein Familienmitglied des Angehörigen, durch die Gemahlin usw. erfolgen.

Jede heilige Summe, die aufwärts ist vereinbar, ist freilich betrag und verlässliche Summe und von der Versicherung als Auszahlung der vollen Versicherungssumme erfolgt sofort.

Vom Kriegsministerium ist eine Wichtigkeit für alle Familien deren Brüder im Felde steht.

Vom Kgl. Staat. und Kreisgerichtsrat und anderen Landesbehörden wie leicht private Kriegsversicherung angetreten und empfohlen.

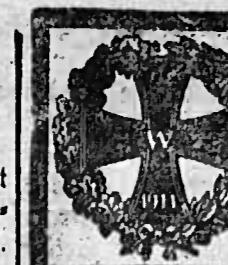
Ankündigung und Anmeldung nehmen entweder die obige Gemeindeverwaltung, Vortreter und Vermittler an allen Plätzen gesucht.

Waldkirch, den 2. August 1917.

Th. Högerich.

Geder Soldat freut sich

Wenn er täglich unsere Freisauer Nachrichten zu lesen bekommt. Die tägliche Auslieferung (seinfach) Freisauer Tagblatt und Abendblatt kostet wöchentlich nur 25 Pf. Genaue Abrechnung erhält.



Nachruf.

Den Helden Tod starb am 20. Juli d. J. nach 23-monatlicher treuer Pflichterfüllung in den schweren Kämpfen für sein geliebtes Vaterland an einem Kopfschuss unser langjähriges Vereinsmitglied

Wilhelm Sulzberger

Landstrassenwirker von Wasser
Inhaber der hessischen Tapferkeitsmedaille
im Alter von 40 Jahren.

Der Gefallene war seiner Familie ein treubesorgter Vater, uns ein lieber Kollege und der Gr. Bauverwaltung ein pflichttreuer Beamter.

Ein ehrendes Andenken wird ihm stets bewahrt bleiben.

Vertrauensmann
des Landstrassenwärter-Vereins
Reichenbach.

Mehrere ordentliche

Frauen

finden noch Arbeit bei

G. Schneider :: Emmendingen

Fräulein

für leichte Büroarbeiten zum halbigen Eintritt gesucht.

Offertern mit Gehaltsansprüchen unter Nr. 2490 an die Geschäftsstelle der Freisauer Nachrichten.

Reparaturen

wurden
sachgemäss
ausgeführt
von

LUDW. WEISS, Messerschmid, Emmendingen

Bekanntmachung.

Mache Ihnen die Mitteilung, dass ich mit dem gefürchteten Brudertod ohne Feder sehr traurig bin. Dasselbe ist sehr bequem zu fragen und behagt mir viel besser als ein Gedicht.

Allen Bruchleidenden

ganz ich Ihre Binden nur bestens empfehlen! — So schreibt mir Herr K. G. aus Biberach über meine sehr traurige Bruchbandage. Jede Bandage wird nach Mass aus Leder ohne jede häfliche Feder hergestellt. Dieses ist leicht, gutzuladen, bequem auch nichts tragbar, 1 Jahr schnell. Garantiert für gutes Parfüm und Hartkautschuk.

Firma empfiehlt für Lelsten-, Schenkel- und Nabelbrüche.

Bandagen für Muttermoräle, Leibbinden.

Sie ist nach Mass und Fall angefertigt, gutzuladen, nicht verschiebend, in der einfachsten bis zur feinsten Ausführung.

C. A. Steinberg, Badische Spedition, Freiburg i. Br., Kreuzstrasse Nr. 28. — Strassenbahnhaltstelle Kreuzstrasse.

Haben wir als Vater und Mutter unsere Pflicht getan?

Diese Frage werden viele Eltern mit „Ja“ beantworten, doch wird nur allzu oft vorgeworfen, sind bei plötzlichem Tode von Vater oder Mutter die Mittel vorhanden, um die sofort in die erhöhte Masse austretenden materialen Anforderungen zu decken? Sind alle Vorkehrungen getroffen, damit dem Schmerze über den Verlust eines lieben Angehörigen nicht auch das Moment des Geldsorge kommt?

Die Sterbekassenversicherung

(Versicherung ohne ärztliche Untersuchung)

des kais. königl. priv. Gisele-Vereins

(Zweigstelle Denzingen, Münchener Ring 10)

bietet eine Vorsorge für alle Lebensverhältnisse.

Beamtvertreter am 31. Dezember 1915 rund 98 Mill. Mark.

Unter städtisch geschulte.

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Unterstützung ohne ärztliche Untersuchung.

Unt

so wüteten wir nicht nur ein viertes, sondern auch noch ein neuntes und sechstes Kriegsschauf haben und doch spricht Haussommer, der die einzige vernünftige Antwort auf das heutige Friedensangebot ist. Es ist das alte Stück: Der Krieg soll fortgesetzt und Deutschland geschmettert werden. Einem Haussommer-Frieden lehnt Hauss mit größtem Hohn ab. Der Hohn wäre berechtigt, wenn so ihr Ziel, Deutschland zu schmettern, das Deutsche Reich zu zerstreuen und die Friedensverhandlungen zu tilzen, in kurzer Zeit erreicht hätte. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber das allergrößte Mährchen solchen Ideen gegenüber am Platze.

Die Bildung der Reichsregierung und des preußischen Staatsministeriums.

Über die Persönlichkeiten der neuen Männer in der Reichs- und preußischen Staatsregierung gibt die „Abitur“ folgende Zusammenstellung:

Der neue Staatssekretär des Innern.

In verhältnismäßig jungen Jahren hat Dr. Richard von Wallwitz, der an die Söhne des auswärtigen Amtes als Nachfolger Stummmermann berufen worden ist, sich den Ruf erworben, zu den wichtigsten Köpfen unserer Diplomatie zu gehören. Er wurde am 17. März 1878 geboren in Konstantinopel, wo sein Vater damals Generalkonsul des Orientalkaisers war und sich später als erster Leiter der Anatolischen Eisenbahn die größten Verdienste um die innere Orga-



Dr. Richard von Wallwitz

Der neue Staatssekretär des Reichsministeriums.

Staatssekretär Mackensen ist 1861 in Wodzislaw (Neumark) geboren und 1894 Vorstander Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten geworden. Von 1896 bis 1904 gehörte er dem Eisenbahndirektorium Bromberg und Breslau an; 1910 wurde er Eisenbahndirektionspräsident in Berlin.

Der neue Leiter des Reichsjustizamts.

Geheimer Justizrat von Krause, seit 1896 zweiter Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, nationalsozialistischer Abgeordneter für Königsberg I. Kl., seit 1892 in Karlsruhe, Württemberg, geboren und seit 1890 Reichsbeamter. Seit 1905 ist er Vorstand der Anwaltskammer im Bezirk des Kgl. Kammergerichts.

Der neue Minister des Innern.

In verhältnismäßig jungen Jahren hat Dr. Arnold von Dreyse, der an die Söhne des auswärtigen Amtes als Nachfolger Stummmermann berufen worden ist, sich den Ruf erworben, zu den wichtigsten Köpfen unserer Diplomatie zu gehören. Er wurde am 17. März 1878 geboren in Konstantinopel, wo sein Vater damals Generaldirektor des Orientalkaisers war und sich später als erster Leiter der Anatolischen Eisenbahn die größten Verdienste um die innere Orga-

Der neue Kultusminister.

Ministerialdirektor Friedrich Schmidt, 1870 zu Potsdam geboren, ist 1888 als Hilfsarbeiter ins Kultusministerium

Der neue Finanzminister.

Oskar Hartig, 1869 in Laubburg geboren, ist aus dem Zivildienst hervorgegangen. In der allgemeinen Staatsverwaltung war er bei der Regierung in Hildesheim und Hannover tätig, trat 1904 ins Finanzministerium ein und wurde 1905 Vorstander Rat. Im Jahre 1915 wurde er Regierungspräsident in Lübeck und ging noch im selben Jahre in den gleichen Amtseigentum nach Oppeln.

Der Landwirtschaftsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Landwirtschaftsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Staatssekretär des Innern.

Max Wallwitz wurde am 18. September 1868 als Sohn des Justizrats und Abstammten am Eppendorf-Wallwitz geboren. Er besuchte in Köln das Apostolsgymnasium und bezog die Studenten der Rechte im Jahre 1874 die Universität Bonn. Nach bestandenem Referendarexamen trat er zur Regierung über und unterzog sich im Jahre 1888 mit Erfolg dem Auseinan-

derung der Gesellschaft erwartet. Dieser besaß ein ganz ausgewogenes Talent zu Verhandlungen mit den Porte und den hohen österreichischen Beamten, und es wäre vielleicht von Nutzen für Deutschland gewesen, wenn unsere amtliche deutsche Vertretung sich mehr des Rates des menschen und landesfürstlichen Mannes bedient hätte, der seine Kraft nie unnötig ansetzte, sondern es verstand, sich durchaus zu verteidigen. Der Vater, nachdem er die Kinder seines Lebens gelehrt hatte, die Mutter des jungen Dichters Felix v. Redwitz, nach München zurück, wo sie durch ihre veränderten Beziehungen wie durch ihre lebhaften geselligen Untercessen eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft eingenommen. Ihr ältester Sohn Richard machte das Gymnasium in Breslau, studierte die Rechte und trat in den diplomatischen Dienst, der ihn in der gewöhnlichen Folge nach den verschiedensten auswärtigen Vertretungen führte. Erst wurde sein Name bei der Seite des Kaisers nach Tanger genannt, während er sich in Konstantinopel aufhielt, wo sein Vater damals Geschäftsträger war. Er stieg die Aufenthaltsstätten des Kaisers erweitert haben, als er sich nach schwerer Krankheit eine längere Zeit in Berlin aufhielt. Sein Vater, der die Welt der „Hofgärtner“ begann, war ebenfalls ein geschickter Verhandlungspartner, der seine Fertigkeit in der diplomatischen Beziehung der Kinder weitervermittelte.

Der neue Kultusminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Der Kriegsminister.

Der Nachfolger des Herrn v. Schorlemers im Landwirtschaftsministerium ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Paul v. Eichhart-Rohde, 1857 in Liegnitz, Kreis Nienowade, geboren. Er gehört seit 1885 den pommerischen Städten an.

Der neue Leiter des Kriegernährungsamts.

Der zum Staatsminister und Staatssekretär des Kriegernährungsamts, ferner zum preußischen Staatsminister für Volksnährung ernannte Stettiner Oberpräsident v. Walladow ist 1856 geboren und im Jahre 1886 Landrat in Liegnitz geworden. 1890 wurde er Regierungspräsident in Königsberg, 1903 Oberpräsident in Breslau, 1911 ging er in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

(Haushalt), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reich eingetragenen Veröffentlichung gelangenden Bezugsnachweis für die Züchtung als Züchter von Saatgut angesehen wird.

III. Erwerb von Saatgut, Saat und Sämlingsmarken

§ 10. Saatgut von Blühweiden, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Getreide, in dem sich Hülsenfrüchte befindet, mit der gleichen Menge des Saatgutes von Blütenroste (siehe unten) und der gleichen Menge von Rüben zu. Witterwidrig, darf nur an die Reisigbetriebe übergeben werden. Die Reisigbetriebe können hierbei freimachen, welche Mengen sie erwerben will und fest die Bezeichnung festsetzen. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch kommunalverbaute Saatstellen oder durch zugelassene Sammelstellen zum Verbrauch herstellen.

Die Reisigbetriebe kann erlaubt werden, Saatgut im Absatz 1 § 10 des Reichsgesetzes einzuführen, Saatgut unmittelbar zu Verbraucher abzugeben. Sie kann Gründiger als Dritttreiber ausgabt und von anerkanntem Saatgut jener ermächtigen, dieses auf Saatstellen, Landwirtschaftliche Betriebsbetreuung und Gewerbe oder zugelassene Händler abzuliefern. Die Erteilung istiglich kann an Bebauungen genehmigt werden.

§ 11. Das Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reisigbetriebe oder einer von ihm mit § 10 erlaubten Prüfung bestätigten Saatstelle zur Saat geeignet eröffnet ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), können die Vorrichtungen dieser Bestimmung mit folgender Abgabe umfassend:

1. Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte beliebter hat solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsumgabegesetz zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichniß aufgeführt sind.
2. Die Reisigbetriebe kann ermächtigen, Gemüsefrüchte auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bebauungen bestimmt werden.

a) Der Händler mit Gemüsefrüchte ist außer den in § 8 genannten Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samenreien vom 15. November 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1277) eine Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Samenreien erteilt, ist; b) Inhaber von Kleinhändlereigeschäften, die Samenreien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm abzugeben.

Die Ausstellung des Saatarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommandobehandlungsverband, in dessen Besitz der Händler seine Klassierung hat.

c) Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen vor nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reisigbetriebe kann weitere einschränkende Bestimmungen erlassen.

IV. Saatgutsaufzüchtungen

§ 13. Erkennt, daß sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den Importeuren, Händlern oder bei Vertriebenen befindet, in den Reisigbetriebe nicht an den von dieser bestimmenen Formular überhand abzugeben.

Die Verordnungen im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden weiterhin Gültigkeit.

§ 14. Die Saatgutsaufzüchtungen haben den Saatgutsatz der gegebenen Beobachtungen unterzogen. Sie bestimmen, ob die letztere Verordnungssätze im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 eingehalten werden.

<p>Die Ernährungsbehörde ist bestellt.</p> <p>§ 16.</p> <p>Diese Bestellung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.</p> <p>Berlin, den 12. Juli 1917.</p> <p>Der Präsident des Kriegsernährungsministeriums</p> <p>von Bodo.</p>
<p>Bestellung.</p> <p>Den Befehl mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Süßgräsern als der Ernährung zu Gewerken betreffend.</p> <p>(Vom 80. Juli 1917.)</p> <p>Zum Vollzug der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Befehl mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Süßgräsern aus der Ernährung zu Gewerken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 809) wird bestimmt:</p> <p>Höhere Verwaltungsbhörde im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Bestellung ist der Landesstommäär.</p> <p>Karlsruhe, den 30. Juli 1917.</p> <p>Großregierliches Ministerium des Innern.</p>
<p>Bestellung</p> <p>über den Gericht mit Gütern.</p> <p>(Vom 6. Juni 1917.)</p> <p>Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu Wirtschaftlichen Maßnahmen u. a. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 822) folgende Verordnung erlassen:</p>
<p>§ 1.</p> <p>Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Maßnahmen fordern, wann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Güter, welche den Befehl mit Gütern regeln, Bestecknahmen, Abrechnung und Bestimmungen über Beschaffung und Entwicklung trifft.</p> <p>Getragen werden wird im Streitfall der Nehmungsbefreiung durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft erledigt.</p> <p>Bestellungen werden der Strafe die Güter, auf die nach die Justizberhandlung bestellt, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.</p> <p>§ 3.</p> <p>Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zulieferabnahmen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Bezug bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu jährlich tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie doch neben der Strafe die Güter, auf die nach die Justizberhandlung bestellt, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.</p> <p>§ 4.</p> <p>Der Reichskanzler kann die Bestrafse, die ihm nach diesen Bestimmungen sowie im übrigen hinzufüglich bestehenden Mittelmaßnahmen, gängt aber teilweise durch eine leichte Zulieferabnahme bestehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Maß der Überprüfung, Gefährdungs- und Geschäftsgang dieser Schädle-</p>
<p>§ 5.</p> <p>Die Bestrafung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Der Rechtsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.</p> <p>Berlin, den 6. Juni 1917.</p> <p>Der Staatssekretär des Reichskanzlers:</p> <p>Dr. Peltier.</p>

B e r i c h t e 3:	
A.	Baustoffe, Rohstoffe, gefärbt, gefüllungen, gehärtet und als Werk oder als beschlagfähig.
B.	Garn, Webwaren und Seilfäden ganz oder aus Bastfasern hergestellt.
2	Zu a, b und c: Werbeplastig sind nicht nur die genannten, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoffabteilung preußischen Kriegsmaterialverwaltung bestimmt.
2	Borrate, die durch Beifügung der Militärbehörde befehlsgeschickt worden sind, unterliegen ebenfalls der Pflicht. In diesem Falle ist im Meldeblatt zu kennzeichnen, welche Stelle eine Beifügung erledigt hat.
2	Rolle auf dem Fell ist nicht zu melben, solange es um Abfertigung, sonstige Übergänge und Hälfte der in A 5 bezeichneten Art handelt.
2	Bei den übrigen von dieser Bezeichnung bestimmt vorgenommenen befestet eindeutig Werbeplastig ist jede Wiederholung auf Wiederholung.
2	Eine schärfungswürdige Angabe des Gewichts ist beauftragt, bei allen anderen von dieser Bezeichnung bestimmenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Beobachtungsbeamten. In solchen Fällen ist in keinem anzugeben, daß es sich um eine Schärfung handelt.
2	Wurf im Spinn-, Strick- oder Verarbeitungsbereichliche Garne sind werbeplastig.
1.	Dagegen sind nicht werbeplastig:
1.	1. In vorhandener Strickgarne.
2.	2. Strick-, Stopf- und Häutegarne aus Baumwollseide, Baumwolleinen Spinnstoffen, soweit sie am Strick, häubelsertig, gewürft, für den Kleidungsbedarf waren. Strickgarne, Stopfgarne u. Häutegarne aus Wolle aber mit einem Stück von Wolle hergen in jeder Menge und Ausmaßung werbeplastisch.
3.	3. Garne im Beilie von Haushaltungen für betrieblich gebraucht.
B e r i c h t e 4:	
10.	Die Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli Kraft.
10.	K a r l s r u h e , den 31. Juli 1917.
10.	Derstellvertretende Kommissarierende General-Jobst, Generalleutnant.
10.	Geiste Bekanntmachung ist für das Gebiet der Kreisstadt und der Oberhauptbefestigungen, welchen meinbare Wohl eingeholt, ergütget.
10.	G m e n d i g e n , den 6. August 1917.
10.	Geist, Beitragsamt.
10.	In der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000 S. 16. Am 10. November 1916, betreffend Beitragsabgabe, Bekanntmachung der Beauftragung des Staats- und Kammerstraf-, Befehlshaber, Reichs-, Römische, europäische und überseeische Völker zum Betrieb der Ersparnissen aus Baustoffen.
10.	R. W. III. 3000 S. 17. R.R.L. (Vom 4. August 1917.)

des Fort-
waltung am
mber 1915

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.
Der Gesellschafter des Reichsmarktes,
Dr. Heißendorf.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme von Gütern.

(Bam 28. Juni 1917.)

Auf Grund der Befreiung des Bundesrats über den Krieg für mit Feinden vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Über innerhalb des Deutschen Reiches stehende, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde im Besitz oder Gewichteten hat, ist verpflichtet, dieseben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erlässt der Reichskommissar für wirtschaftliche Erholung.

§ 2. Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reiches vorliegenden Fässer, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, welche zur Aufnahme von Getreide, Wein, Obst- und Beerenwein (außer Most), Spirituosen und Eßig, Schweinefleisch (Ficerca), Fleisch, Därmen, Sohl, Gurken und Gemüse, Obst, Syrup, Öl (weißes und dunkles Öl), Betriebeum, Teer und Gerbstoffen, Firnis, Leder und Farben, Tropenwaren aller Art genommen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind. Dafür, ob die Beschlagnahme fälschlich ist, ist eine Rechtsanwaltskunst vorzuherrschen.

§ 3. Wer beschlagnahmte Fässer, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrung hat, ist verpflichtet, sie zurückzunehmen, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4. In dem beschlagnahmten Fässern, Rübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Beschlagnahme im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgerichtliche Verfügungen über beschlagfähigte Fässer, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nötig, dass schätzungsmaßlichen Verfügungen freien Verfolgungen gleichermaßen im Wege der Zwangsaussöhnung oder Erstbesitzergreifung folgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Rübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Beschaffungsbeamten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere dann wenn und die Berendung mit Ware sowie die Zurückführung der entleerten Fässer an den Verleender der Ware ist ausdrücklich.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Fässer, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgefangenen stehen befinden, die bei Ausführkraft des Reichsministers des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung untergehen.

b) Fässer, Rübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a erzählten Kriegsstellen oder Kriegsgefangenen auf Grund dieses abgeschlossener Vereinbarungen untergehen.

<p>§ 1. Ü. c. Befugnisse, die dem Reichstammler durch die Verordnung über den Bericht mit Fällern ertheilt sind, werden der Reichsfachstelle für Fachgewirtschaftsfestung (Reichsfachstelle) übertragen:</p>
<p>§ 2. Die Reichsfachstelle hat insbesondere die Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Deutschen Reich befindlichen Fäller, so weit sie nicht von den Deeresverwaltungen oder der Marine verwaltung für ihren Bedarf bearbeitet sind, zu bewältigen und für ihren parlam. Verbrauch Sorge zu tragen; b) den Bedarf an Fällern, insbesondere den der Versorgung, Bereitung und Verleihung von Lebensmitteln benötigten, licherzustellen.
<p>§ 3. Die Reichsfachstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungssabteilung und eine Geschäftsaufteilung.</p>
<p>§ 4. Die Verwaltungssabteilung ist eine Behörde, die dem Reichstammler (Reichssamt des Innern) untersteilt ist. Sie besteht aus dem Reichscommissar für Fachgewirtschaftsfestung als vorliegendem, seinem Stellvertreter alsstellvertretendem Vorsitzenden und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Der Reichstammler ernennt den Reichscommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.</p> <p>Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderten Arbeitskräfte beruft der Reichscommissar.</p>
<p>§ 5. Geschäftsaufteilung der Reichsfachstelle ist die "Reichsministeriums-Untergesetzlichkeitsabteilung der Reichsfachstelle".</p> <p>Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein hauptverantwortlicher Arbeitsausuchshof für Fachgewirtschaftsfestung zu finden, der in grundfächlichen Fragen zu hören ist.</p>
<p>§ 6. Zu den Sitzungen des Arbeitsausuchshofes befiehlungsmittelbarer Arbeitsausuchshüle können das Reichsamt des Innern, das Reichsernährungsamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein Urteilspruchrecht gegen die Beschlüsse des Ausuchshofes, ausreicht. Wird Urteilspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichsfanmler.</p> <p>Der Ausuchshof des Bundesrats für Handel und Bericht ist ebenfalls einguladen.</p>
<p>§ 7. Sowohl der Reichscommissar, sein Stellvertreter, die Reichsministeriumsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem Fuhrmann 1917 eingesetzten Bestimmungen zum Bericht mit Fällern vom 6. Januar 1918, mit einer bieter Strafen befreit. Bei der Strafe kann auf Einsichtung der Fäller erkannt werden, ob die Ausübung der Amtsvollmachten begreift, ohne dass</p>

§ 2. <u>Verbotene Gegenstände</u>	
e 1:	Lebensmittel für unterarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Körperteile der nachlebend näher bezeichneten Tiere, mit Hilfe von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garnen und Seiden, Stoffe, Webgänge und Webfälle jeder Art von nachgezüchteten Fellen und Pelzen, in der in den amtlichen Meldebeamten vorgeschriebenen Anzahl.
e 1:	Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, zufürgewaschen, fabrikmäßig gewaschen, carbonisiert auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, alp. Rammzug, Rämmlinge, Webfälle und Webgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Webfärci, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Weberei oder anderem Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, lantige Zierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweinshaaren auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, Webfälle und Webgänge jeder Art der unter Zeiffer 9 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Strickerei oder anderen Betriebsarten, Webstoffe und sonstige Webgänge und Webfälle jeder Art von Wollfellen, Haarstellen und Pelzen jeder Art.
e 1:	mitliche Webgarne, Tritotgarne und Wirkgarne garnngarn, Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn (wirkt) reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, zufürgewaschen, fabrikmäßig gewaschen, carbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstmolle; Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmungen, Webfälle jeder Art aus Webfärcer, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Weberei, oder anderem Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstmolle;
e 1:	Spinnstoffen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstmolle, eimliche Stridogarne (Hand- und Maschinengestrüdgarn) Rammgarn, Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn (wirkt), Streichgarn, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderem günstigen Spinnstoffen.
e 1:	Baumwolle, Lintex, Baumwollabfälle, Baumwolle (einfachlich Strügle und Rämmlinge), auch anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstmolle usw.) gestrichelt, und zwar ohne Rückicht darauf, ob sie roh, geblättert oder gehäkelt sind.
e 1:	Besonders ergangene Vorschriften betreffend Belegnahme und Meldepflicht non Linters an die eggs-Chemikalien-Zuliegegesellschaft, Berlin, Rüthe Straße 1—4, bleiben bestehen,

Bestrafung im § 4 gelten auch für den Steinewerlauf im § 6 der Feldzugsordnung vom 12. Juli 1917, diese Bestimmungen werden für das Gefüll des Großen außer Kraft gesetzt.
§ 6.
In dieser Verordnung festgesetzten Preise sind höchstens im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, zum 4. April 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 513) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Meldeliste).
Gruppe A.
Den Verkäufen des § 1 über die Aufbewahrung bei allen Heumengen, dem Verbot ihres Verbrauchs oder aber dem auf Grund des § 2 eröffneten Unordnungsbetrieb handelt, wird nach § 10 der Reichsverordnung vom 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit 2.000 bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Bestrafte. Gelingt der Strafe dann auf Einsichtung des erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung ohne Unterchied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
§ 7.
Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntung in auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 1917, Höchstpreise für Heu der Ernte 1917 betreffend und Verordnungsblatt Seite 217), außer Kraft.
Liegnitz, den 28. Juli 1917.
Großherzoglich Sachsen des Justiz.
von Bodmann. Dr. Schütha.
Vortragssatzung im Anhang
Nr. W. M. 997/5. 17. Rößl.
Bestrafung vom 31. Mai 1916, betreffend Bekanntmachung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Ganzevolle, Fleisch, Käse, Honig, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seifäden Nr. W. M. 57/4. 16. Rößl. (Bonn 31. Juli 1917.)
Vorläufige Bekanntmachung wird hiermit auf Gesuchen alten Kriegsministeriums mit dem Bemühen zur einen Rechtsgeboten, daß jede Zuwiderhandlung des Bekanntmachungen über Korrekturverbürgungen vom 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1916 (Gesetzblatt Seite 54, 549 u. 684) bestraft wird.*) ist nach dem allgemeinen Strafgeleger höhere Strafen sind. Durch kann der Betrieb des Handelsgewerbes er Bekanntmachung zur Verhinderung unzureichender Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) untersucht werden.
Urteil I.
1. Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. Rößl, vom 31. erhält folgende Fassung:
Durchgängig die Zustunft, zu der er auf Grund bleibt: verpflichtet ist, nicht in der geistigen Erist eine: schriftlich unrichtige oder undeutliche Angaben macht, Bekanntmachung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft; auch können Korräte, die es annehmen. Im Urteil für beim Staate verfolgen erfasst: Es wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeführte Vererbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer die Zustunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geistigen Erist erfasst oder abseits unzuländige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bestraft; oder im Unternutzensfall mit: bis zu sechs Monaten Freiheit. Strafe nicht herabgesetzt bis abweichen gegenwärtig eingetragene: A. Sachen

